



# **Satzung des Preetzer Ruderclubs e. V.**

**Stand: 28.04.2022**

Präambel: Der Schülerruderclub Preetz e. V. wird durch Satzungsänderung der seit dem 16.05.1962 gültigen Satzung in einen allgemeinen Preetzer Ruderclub umgewandelt. Folgende Satzung hat ab dem 30. Juni 1970 Gültigkeit.

## **§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Preetzer Ruderclub e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Kieler Amtsgerichts eingetragen und hat seinen Sitz in Kiel / Schleswig-Holstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

Der Verein betreibt die planmäßige Ausübung des Rudersports. Die Tradition des Gründervereins – des Schülerruderclubs Preetz e. V. – wird aufrechterhalten.

Es ist Aufgabe des Vereins und seiner Mitglieder, die Ausübung des Rudersports in einer intakten Umwelt zu sichern und zum Schutz von Natur und Umwelt beizutragen. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Einrichtungen und Sportgeräte sowie die künftig aus Beiträgen, Spenden und Sachleistungen der Mitglieder oder Dritter sowie den Erträgen seines Vermögens zu erstellenden, zu schaffenden bzw. zu erwerbenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3: Flagge**

Die Flagge des Vereins ist weiß mit einem blauen Rand. Von den Ecken laufen zwei blaue parallele Linien auf einen in der Mitte befindlichen Kreis, der die Buchstaben PRC enthält.

Der Verein trägt das in Anlage 1 zur Vereinsatzung dargestellte Vereinslogo. Das Logo ist Bestandteil der Satzung. Alle Rechte am Logo liegen ausschließlich beim Verein.

#### **§ 4: Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede/jeder am Rudersport interessierte Bürgerin und Bürger der Stadt Preetz und Umgebung werden.

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Möglichkeiten beschränkt.

Die Zusammensetzung des Vereins ist folgende:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Fördernde Mitglieder,
- c) Ausübende Mitglieder.

Niemand darf gleichzeitig ausübendes Mitglied in einem Verbandsverein und in einem deutschen Ruderverein sein, der nicht Mitglied des Deutschen Ruderverbandes ist.

Die Jugendlichen betätigen sich nach eigener Jugendordnung als Jugendpflegeorganisation.

Neben der allgemeinen sportlichen und fachlichen Arbeit erstrebt die Jugendabteilung im Sinne der Jugendförderung und Jugendpflege eine Mitarbeit zur körperlichen und gesellschaftlichen Ertüchtigung der Jugend. Dazu gehört die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den freien und amtlichen Trägern der Jugendpflege.

#### **§ 5: Aufnahme und Austritt von Mitgliedern**

Der Beitritt zum Verein geschieht durch einseitige Willenserklärung und Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand seine Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss bis spätestens 01. Oktober erfolgen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, durch Vereinbarung mit einem Mitglied seinen vorzeitigen Austritt zu gestatten.

#### **§ 6: Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden,

- a) wenn es als förderndes Mitglied in seinem Beitrag länger als ein Jahr, als ausübendes Mitglied länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
- b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ruderordnung,
- c) wegen Verhaltens, das gegen das Ansehen des Vereins verstößt.

Die Mitgliederversammlung kann gegen die Streichung angerufen werden.

## **§ 7: Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren; sie haben weiterhin das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sind.

1. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder; sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.  
Ehrenmitglied kann werden, wer sich im Verein oder für den Rudersport besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sonstigen Einrichtungen des Vereins.
3. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein in materieller und ideeller Hinsicht ; sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Mitgliederversammlungen mit entsprechendem Stimmrecht zu besuchen.  
Fördernde Mitglieder, die sich rudersportlich betätigen wollen, müssen einen Jahresbeitrag entrichtet haben, bevor sie aktiv werden können. Die Höhe der gezahlten Beiträge muss der Höhe der Aufnahmegebühr entsprechen.

## **§ 8: Beiträge**

Die Mitglieder sind – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die ausübenden Mitglieder außerdem bei ihrem Eintritt zur Zahlung einer Aufnahmegebühr.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Neben den Beiträgen kann die Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen Umlagen beschließen; dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Jedes aktiv rudernde Mitglied muss zwei Stunden Arbeitseinsatz im Jahr leisten. Werden diese zwei Stunden nicht zum vom Vorstand beschlossenen Termin und/oder einem Ausweichtermin geleistet, ist ein Monatsbeitrag als Kompensation zu zahlen. Diese Zahlung erfolgt per Beitragseinzug automatisch vom Kassenwart im Oktober desselben Jahres.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ruderausschuss

## **§ 10 a) Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören.

Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal des Jahres abzuhalten. Der Vorstand ist verpflichtet, sie fristgemäß abzuhalten. Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine schriftliche Einladung, die spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin in den Händen der Mitglieder sein muss.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden oder der Vertreterin oder dem Vertreter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder das unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

b) **Stimmrecht** haben alle im § 4 unter a – c genannten Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht auch unter 18 Jahren. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung in besonderen Fällen nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

In einer Mitgliederversammlung können alle Angelegenheiten behandelt werden, jedoch können Beschlüsse nur über solche gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder in Form eines Antrages mindestens 24 Stunden vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht sind.

## **c) Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

1. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
  2. Bericht der Kassenprüferinnen oder -prüfer
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüferinnen oder -prüfer
  5. Behandlung von Anträgen
  6. Verschiedenes
- Jährlich werden von der Hauptversammlung zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer neu bestellt.

d) **Satzungsänderungen** können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der wesentliche Inhalt des Antrages auf Satzungsänderung muss dem Vorstand vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder des Vereins.

## **§ 11: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzende oder Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzende oder Vorsitzender
- 3) Kassenwartin oder -wart
- 4) Schriftführerin oder -führer
- 5) Ruderwartin oder -wart
- 6) Bootswartin oder -wart
- 7) Haus- und Grundstückswartin oder -wart
- 8) Umweltschutzbeauftragte oder -beauftragter
- 9) Jugendwartin oder -wart
- 10) Frauenwartin oder -wart
- 11) Trainerin oder Trainer
- 12) Wanderwartin oder -wart
- 13) Protektorinnen oder Protektoren der Schülerabteilungen
- 14) Vertreterinnen oder Vertreter der Schüler- und Jugendabteilung
- 15) Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender

Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der geschäftsführende Vorstand, der aus den Mitgliedern 1 – 4 besteht (1. Vors., 2. Vors. Und Kassen- u. Schriftw.). Dieser hat die eigentliche Verwaltungsarbeit zu leisten und das Vermögen des Vereins zu verwalten, während der Gesamtvorstand für den Ablauf des Vereinslebens verantwortlich ist.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Die Vorstandsmitglieder 1 – 12 werden jeweils zwei Jahre – und zwar die Mitglieder 1 und 3 sowie 2 und 4 möglichst um ein Jahr zeitversetzt – in der Jahreshauptversammlung gewählt (lt. § 10 b).

Falls die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Schüler- und Jugendabteilung wird durch die Schülerabteilung bzw. Jugendabteilung gewählt.

Schulen, die eine Schülerriege bilden, benennen eine verantwortliche Lehrkraft als Betreuerin oder Betreuer für ihre Riege (Protektorin/Protektor).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Wenn ein Vorstandsmitglied aus besonderen Gründen zwei Posten innehat, besitzt es nur eine Stimme.

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüferinnen oder -prüfern, die von der Jahreshauptversammlung jährlich gewählt und bestätigt werden, geprüft. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen, und zwar nach Schluss des Geschäftsjahres.

Das Vorstandsmitglied 15) wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Die Amtszeit ist unbefristet, sie endet bei Austritt aus dem Verein, Rücktritt oder Abwahl durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die/der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 12: Ruderausschuss**

Der Ruderausschuss besteht aus:

1. Erste Vorsitzende oder Erster Vorsitzender bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
2. Ruderwartin oder Ruderwart
3. Bootswartin oder Bootswart
4. Jugendwartin oder Jugendwart
5. Frauenwartin oder Frauenwart
6. Trainerin oder Trainer
7. Vertreterin oder Vertreter der Schüler- und Jugendriegen
8. Protektorinnen oder Protektoren der Schülerabteilungen

Der Ruderausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderns laut Ruderordnung.

## **§ 13 Ruderordnung**

Die Ruderordnung ist für jedes Mitglied ebenso bindend wie die Satzung. Sie enthält Bestimmungen über den sportlichen Ablauf des Vereinslebens und ist zur Einsicht für jedermann dauernd am Schwarzen Brett im Bootshaus angeschlagen.

## **§ 14 Vermögen**

Der Ruderausschuss hat laufend ein Inventarverzeichnis der dem Verein gehörenden Boote und sonstigen Geräte zu unterhalten.

Die Unterhaltung, Pflege und Reparatur untersteht der Anordnung der Bootswartin oder des Bootswartes bzw. des Ruderausschusses.

Im Rahmen einer Bootbenutzungsordnung, die vom Ruderausschuss erarbeitet und nur durch diesen geändert werden kann, steht das gesamte Bootsmaterial allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.

## **§ 15 Haftung des Vereins und der Mitglieder**

1.

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrage handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(Erläuterung: Der Gesetzestext, der nicht in die Satzung mit aufgenommen werden muss lautet: Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast)

2.

Weden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Vereinsmitglieder gegen den Verein einen Anspruch auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

3.

Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen Schaden, den sie bei Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sind Vereinsmitglieder danach einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn das Vereinsmitglied hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Anderenfalls muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Förderung des Wassersports im Kreis Plön.

## **§ 17 Spendenbescheinigungen**

Vom Verein ausgestellte Spendenbescheinigungen werden vom ersten Vorsitzenden und vom Kassenwart abgezeichnet.

Diese Fassung der Satzung wurde beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Juni 1970, geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2020 und zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2022.